



Aus der Praxis für die Praxis

# Das Nachschlagewerk für jeden Spendensachbearbeiter! Bestellen Sie jetzt!



Mit der Loseblattsammlung  
sind Sie immer auf dem  
neuesten Stand!

# Aus dem Inhalt:

## I Allgemeine Grundsätze

### 1 Definition einer Spende

Der Begriff **Spende**, der Gabe oder Schenkung bedeutet, ist in seiner Definition für steuerliche Zwecke noch zu erweitern, da an die steuerbegünstigten Spenden (§ 10b EStG) weitergehende Forderungen gestellt werden. Steuerbegünstigte Spenden sind **Ausgaben**, die **freiwillig** und **unentgeltlich** geleistet werden und deren **Verwendung gemeinnützig** ist. Für steuerlich abzugsfähige Spenden gelten folgende Kriterien:

#### 1.1 Ausgaben

Spenden sind Ausgaben in **Geld** oder **Geldeswert**, die eine objektiv messbare **Vermögensminderung** beim **Spender** und eine objektiv messbare **Vermögensvermehrung** beim **Spenderempfänger** zur Folge haben. Spenden können sowohl in **Geld** als **Geldspende** oder auch in **Geldeswert** als **Sachspende** gegeben werden. Spenden können laufend oder einmalig **gewährt werden**.

## I Allgemeine Grundsätze

#### Beispiel

##### Anzeigenwerbung in Jubiläumsschriften

Spender der Unternehmer, dessen Werbeanzeige im Vereinsblatt erscheint, anstelle für die Anzeige zu bezahlen, so darf dafür keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, da die Geldleistung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang zur Anzeigenwerbung steht und tatsächlich ein Leistungsaustausch gegeben ist (Werbung gegen Geld). Eine Spende liegt nicht vor.

#### Beispiel

##### Auflistung der Spender innerhalb der Jubiläumsschrift

Werden Unternehmen innerhalb einer Jubiläumsschrift als Spender, die für die Herstellung der Schrift gespendet haben, nur aufgelistet bzw. namentlich erwähnt, so können für Geldzahlungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, da dieser Hinweis keine Gegenleistung zur Spende darstellt.

### 1.3 Freiwilligkeit der Spende

Eine Spende muss **freiwillig** geleistet werden, d. h. der Hingabe der Spende darf **keine Verpflichtung** gegenüberstehen. Die Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen.

Freiwillig ist eine Leistung dann, wenn dazu keine Verpflichtung besteht oder aber wenn die Verpflichtung freiwillig eingegangen worden ist (Märkle, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 9. Auflage S. 246).

Mitgliedsbeiträge erfüllen ebenfalls das Merkmal der Freiwilligkeit. Das Vereinsmitglied hat nämlich mit der Pflicht zur Zahlung durch den Beitritt, die Belastung freiwillig auf sich genommen (Märkle / Alber, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, S. 306). Nach § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung die

Freiwilligkeit der Spenden. Der BFH (1988 II S. 220) und mit Urteil vom 29.01.1991 (BStBl. 1991 II, S. 799) zudem ausgeführt, dass sogar Leistungen aufgrund eines Vertrages, durch den die eine Vertragspartei zur Leistung, die andere jedoch nicht nur Gegenleistung verpflichtet ist, abzugsfähige Spenden sein können.

Der Erste Senat des BFH hat mit Urteil vom 13.08.1997 (DB 1997 S. 2204) zu den so genannten Eintrittsspenden und damit auch zur Freiwilligkeit von Spenden Stellung genommen. Hierbei hat der BFH ausdrücklich festgestellt, dass "erwartete Spenden" einem zwingend zu leistenden Eintrittsgeld nicht gleichgestellt werden können. Eine so genannte schädliche Eintrittsspende liegt nämlich nur dann vor, wenn in der Beitragsordnung oder in den Aufnahmeanträgen entsprechende Klauseln enthalten sind. Weiter ist für die Beurteilung, ob Eintrittsspenden vorliegen bedeutend, ob irgendwelchen potentiellen Bewerbern auf die Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft tatsächlich vorenthalten oder wieder entzogen worden ist, weil eine geringere oder gar keine Spende geleistet wurde. Ist dies alles nicht der Fall, ist demnach von der Freiwilligkeit der Spende auszugehen.

Keine Spenden sind Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen von Strafverfahren von den Gerichten auferlegt werden. Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 10.12.1990, BStBl. 1991 II S. 234), dass Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen einer Auflage nach § 153a Nr. 2 Strafprozeßordnung nicht als Spenden abziehbar sind. Begründet ist dies damit, dass bei einer gerichtlich auf-

wenn ihr **keine konkrete Gegenleistung** und **Gegenleistung darf** **hinenhang** gegeben sein.

nicht, wenn beispielsweise ein Unter-Kommune Geschenkgutscheine als sprechenden Unternehmen eingelöst Werbewirkung und somit darf keine werden.

entschieden, in dem eine gemeinnützigen Versicherungsschutz beschafft hat Versicherungsvertrags und die Verschussbeteiligung erhalten hat, dass der BFH damit begründet, dass weder dem Kläger die Überschussbeteiligung

## Allgemeine Grundsätze I

er Freiwilligkeit der Spenden. Der BFH (1988 II S. 220) und mit Urteil vom 29.01.1991 (BStBl. 1991 II, S. 799) zudem ausgeführt, dass sogar Leistungen aufgrund eines Vertrages, durch den die eine Vertragspartei zur Leistung, die andere jedoch nicht nur Gegenleistung verpflichtet ist, abzugsfähige Spenden sein können.

Der Erste Senat des BFH hat mit Urteil vom 13.08.1997 (DB 1997 S. 2204) zu den so genannten Eintrittsspenden und damit auch zur Freiwilligkeit von Spenden Stellung genommen. Hierbei hat der BFH ausdrücklich festgestellt, dass "erwartete Spenden" einem zwingend zu leistenden Eintrittsgeld nicht gleichgestellt werden können. Eine so genannte schädliche Eintrittsspende liegt nämlich nur dann vor, wenn in der Beitragsordnung oder in den Aufnahmeanträgen entsprechende Klauseln enthalten sind. Weiter ist für die Beurteilung, ob Eintrittsspenden vorliegen bedeutend, ob irgendwelchen potentiellen Bewerbern auf die Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft tatsächlich vorenthalten oder wieder entzogen worden ist, weil eine geringere oder gar keine Spende geleistet wurde. Ist dies alles nicht der Fall, ist demnach von der Freiwilligkeit der Spende auszugehen.

Keine Spenden sind Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen von Strafverfahren von den Gerichten auferlegt werden. Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 10.12.1990, BStBl. 1991 II S. 234), dass Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen einer Auflage nach § 153a Nr. 2 Strafprozeßordnung nicht als Spenden abziehbar sind. Begründet ist dies damit, dass bei einer gerichtlich auf-

1997 wurde von Ursula Augsten das Loseblattwerk „**Spendenleitfaden für Kommunen und Vereine**“ begründet und bis zur 5. Ergänzung von ihr begleitet. Seit 2009 wird das Werk von Schriftleiter Werner Mallinger weitergeführt und ergänzt.

Der „**Spendenleitfaden für Kommunen und Vereine**“ beinhaltet alle wichtigen Bestimmungen rund um das Spendenwesen.

Die Loseblattsammlung, die von Spendensachbearbeitern in der gesamten Bundesrepublik genutzt wird, ist ein Nachschlagewerk aus der Praxis für die Praxis.

Damit ist der „**Spendenleitfaden für Kommunen und Vereine**“ eine unentbehrliche Hilfe für alle Spendensachbearbeiter/innen in den Kommunen, Landkreisen, Verbandsgemeinden u.a., und erleichtert ihnen die tägliche Arbeit.

Der Spendenleitfaden wird durch seine Ergänzungen immer auf dem neuesten gesetzlichen Stand gehalten.

Die insgesamt 14 Kapitel beinhalten auf 480 Seiten folgende Themen:

- Allgemeine Grundsätze
- Spendenabzug
- Die Spendenarten
- Die Zuwendungsbestätigung
- Höchstbeträge des steuerbegünstigten Spendenabzugs
- Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine
- Kriterien zur satzungsmäßigen Festlegung der Gemeinnützigkeit – Mustersatzung
- Musterfälle mit Lösungen
- Begriffserläuterungen
- Bescheinigungen und Bestätigungsmuster
- Vorschriften zum Spendenrecht
- Sponsoring
- Spendenannahme in einzelnen Bundesländern
- Stichwortverzeichnis

# **Ihre Bestellung richten Sie bitte schriftlich an:**

**Fachverband der  
Kommunalkassenverwalter  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Postfach 1228  
78612 Rottweil**

**oder schreiben Sie Ihre Bestellung  
einfach an folgende E-Mail-Adresse:  
[spendenleitfaden@kassenverwalter-lvbw.de](mailto:spendenleitfaden@kassenverwalter-lvbw.de)**

**Bezugspreis: 58,00 Euro**

**Für Anfragen stehen wir Ihnen unter der  
Rufnummer 0741 / 1743999 gerne zur Ver-  
fügung.**

Fachverband der Kommunalkassenverwalter  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.



## **Spendenleitfaden für Kommunen und Vereine**